

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 37 vom 8. September 2020

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### **Gemeinde Schneizlreuth**

B 21 Lofer Bad Reichenhall;

Ertüchtigung der Stützbauwerke am Bodenberg

Planfeststellung nach § 17, 17a FStrG

in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG ..... 1

#### **Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee**

Feststellung Jahresabschluss 2018 ..... 2

#### **Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe**

Entschädigungssatzung für den Zweckverband

zur Wasserversorgung der Surgruppe ..... 3

Bek. Nr. 1

### **Gemeinde Schneizlreuth**

**B 21 Lofer Bad Reichenhall;**

**Ertüchtigung der Stützbauwerke am Bodenberg**

**Planfeststellung nach § 17, 17a FStrG**

**in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG**

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung), vom

**14. August 2020, Ar. 4354.32\_02-11-2,**

der das oben genannte Straßenbauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

**Mittwoch 9. September 2020 bis Mittwoch 23. September 2020**

in der Gemeinde Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, 83458 Schneizlreuth, Zimmer Nr. 11 während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Telefon 08651-9535-15) zur allgemeinen Einsicht aus. Der Zugang zum Zimmer Nr. 11 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Telefon oder an der Haustürglocke anfordern.

#### **Hinweis:**

**Zum Gesundheitsschutz im Rahmen der Corona-Pandemie wird dringend gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Internet-Veröffentlichung**

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene\\_pv\\_beschluesse/planung\\_bau/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/planung_bau/index.html)

**Gebrauch zu machen. Soweit Betroffene oder Einwender dennoch das Rathaus zur Einsichtnahme aufsuchen wollen oder wegen der Schlüsselnummer des Grunderwerbsverzeichnisses aufsuchen müssen, bitten wir Sie, sich vorher wegen Sicherheitsmaßnahmen zum Gesundheitsschutz telefonisch mit Ihrer Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen und einen Termin zur Einsicht in die Antragsunterlagen zu vereinbaren.**

**Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir zu beachten, dass die Einsichtnahme selbst in einem gesonderten Raum stattfinden muss, der nur einzeln oder von Personen aus demselben Hausstand betreten werden kann. Bitte beachten Sie unbedingt die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz!**

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar: <https://www.schneizreuth.de/aktuelles/Bekanntmachungen>.

Schneizreuth, den 1. September 2020  
Gemeinde Schneizreuth

**Wolfgang Simon**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## **Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee**

### **Feststellung Jahresabschluss 2018**

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2018 wie folgt fest:

<b>Bilanzsumme</b>	<b>Jahresverlust</b>
13.682.328,65 €	-709.258,76 €

Die Jahresverluste sind auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte liegen während der Dienststunden in der Kurdirektion, Buchhaltung, Königsseer Straße 2, 83471 Berchtesgaden, ab dem Tag der Veröffentlichung an sieben Tagen lang zu jedermanns Einsicht aus.

Berchtesgaden, den 31. August 2020  
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

**Hannes Rasp**, Verbandsvorsitzender

---

Bek. Nr. 3

## **Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe**

### **Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung folgende

#### **Entschädigungssatzung**

##### **§ 1 Entschädigungsberechtigte**

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

##### **§ 2 Auslagenersatz**

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

##### **§ 3 Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer.

- (5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen (z. B. für die örtliche Rechnungsprüfung), oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1.

#### **§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung.
- (2) Seine/Ihre Stellvertreter/innen erhalten für ihre Tätigkeit im Vertretungsfall eine Pauschalentschädigung für jeden Tag mit tatsächlicher Vertretungstätigkeit.
- (3) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A (Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung nach Abs. 1 und 2 mit dem gleichen Prozentsatz anzuheben.

#### **§ 5 Auszahlung der Entschädigung**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen für den/die Verbandsvorsitzende(n) sind zeitlich mit den Löhnen der Mitarbeiter des Zweckverbandes Surgruppe für den entsprechenden Monat zu zahlen. Die Entschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 und 5 und § 4 Abs. 2 werden im Rahmen der jeweiligen Sitzung ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf Antrag nach Abrechnung gezahlt.

#### **§ 6 Höhe der Entschädigung**

Die Sitzungsgeldpauschale nach § 3 Abs. 1 beträgt 40,-- € je Sitzung.

Die Pauschalentschädigung nach § 3 Abs. 3 beträgt 20,-- € für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer.

Die Pauschalentschädigung nach § 3 Abs. 4 beträgt 20,-- € für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer.

Die Pauschalentschädigung nach § 4 Abs. 1 beträgt (derzeit) 1.124,16 € monatlich, zzgl. eines monatlichen pauschalen Auslagensatzes nach § 2 von 50,-- €.

Die Pauschalentschädigung nach § 4 Abs. 2 beträgt (derzeit) 125,00 € pro Vertretungstag.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe vom 26. Juni 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 vom 22.7.2014 des Landkreises Berchtesgadener Land) außer Kraft.

Teisendorf, den 17. August 2020  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

**Gasser**, Verbandsvorsitzender

---